

# Mit Golf-Diplomatie gegen Trumps Protektionismus

Japans Ministerpräsident Abe reist nach Washington. Er will Präsident Trump einen großen Investitionspakt vorschlagen. Außerdem hofft er auf die verbindende Kraft des Sports.

Von Patrick Welter

TOKIO, 7. Februar. Als am Jahresbeginn der designierte amerikanische Präsident Donald Trump den Autohersteller Toyota Motor wegen geplanter Investitionen in Mexiko angriff, reagierten die Japaner flexibel. Wenig später kündigte Toyota-Präsident Akio Toyoda an, in den kommenden fünf Jahren 10 Milliarden Dollar in den Vereinigten Staaten investieren zu wollen. Damit versprach Toyoda nicht mehr, als Toyota ohnehin geplant hatte. Doch die Vorwürfe aus Washington verstummten – zumindest vorerst. Vielleicht trug dazu bei, dass Toyota noch eine Investition in Indiana, dem Heimatstaat des Vizepräsidenten, ankündigte.

Wenn am Freitag Japans Ministerpräsident Shinzo Abe mit Trump in Washington zusammentrifft, wird er eine ähnliche Strategie wie Toyota versuchen. Nach japanischen Medienberichten will Abe Trump einen großen Investitionspakt vorschlagen und zeigen, wie Japan sich an der Verbesserung der Infrastruktur beteiligen und Arbeitsplätze in Amerika schaffen kann. In Tokio ist die Rede von gemeinsamen Projekten im Wert von 17 Billionen Yen oder 150 Milliarden Dollar. Als plakative Kerngrößen sollen über Jahrzehnte ein Markt von 450 Milliarden Dollar und 700 000 Arbeitsplätze entstehen. So hofft Abe, die Kritik Trumps an Einfuhrhemmnissen der Japaner oder an der angeblichen Abwertung des Yen abzuwenden.

In dem Plan geht es unter anderem um Schnellzugstrassen in Kalifornien und Texas, wohin Japan gerne den Hochgeschwindigkeitszug Shinkansen verkaufen möchte. Es geht um den Ersatz von Lokomotiven und Waggons, zudem um Zusammenarbeit in japanischer Robotik und amerikanischer künstlicher Intelligenz. Es geht auch um die Idee, mehr Flüssiggas aus Amerika einzuführen, um den japanischen Handelsbilanzüberschuss mit Amerika zu verringern. Unklar ist die Finanzierung der Investitionen. Offenbar denkt die Regierung an privatwirtschaftliche Projekte, finanziert durch Kredite japanischer Banken, aber auch an verbilligte Kredite staatlicher Förderbanken. Selbst die Rentner sollen beitragen, erwägt die Regierung doch nach Medienberichten Aktienanlagen des staatlichen Pensionsfonds in amerikanische Infrastrukturprojekte. Der Pensionsanlagendefizit dementierte vorsichtshalber schon, dass seine Anlagen durch die Regierung gesteuert würden.

Abes „Verkaufsgespräch“ trifft sich mit Sorgen und Unverständnis in Tokio über



Schnellzug Shinkansen: Japans Regierungschef will den Bau von Strecken in Texas und Kalifornien anbieten.

Foto dpa

die Vorwürfe aus Amerika. In der Sicherheitspolitik sind die Bedenken der Japaner vor der unbekanntenen Regierung in Washington zwar vorerst verfliegen. Trump hat im Wahlkampf Japan heftig kritisiert, weil es zu wenig zur gemeinsamen Verteidigung beitrage. Doch der neue amerikanische Verteidigungsminister James Mattis beruhigte dann in Tokio die Gemüter. Er lobte die Bereitschaft Japans, mehr für die Verteidigung aufzubringen. In Wirtschaftsfragen aber liegen Trump und die Japaner weit auseinander. Trump klagt, dass Japan mit seiner lockeren Geldpolitik den Yen-Wechselkurs schwäche. Er wirft dem Land vor, amerikanische Autos durch Regulierung nicht ins Land zu lassen. Und er schimpft, dass Japans Autohersteller die Vereinigten Staaten aus Mexiko bedienten. Abe spricht von Missverständnissen und will erläutern, dass japanische Unternehmen 1,5 Millionen Arbeitsplätze in Amerika geschaffen hätten.

Auch Toyoda betonte zuletzt, dass Toyota eigentlich ein in Amerika heimisches Unternehmen sei. Der Autokonzern verkaufte im vergangenen Jahr 2,4 Millionen Fahrzeuge in den Vereinigten Staaten und produzierte dort in zehn Werken fast 1,4 Millionen Stück. Auch Honda hat in Amerika stark investiert. Nissan verkaufte dort zuletzt 1,5 Millionen Fahrzeuge und produzierte dort eine Million Stück. Eine Grenzsteuer, wie sie Trump vorschlägt, würde unter den Autoherstellern vor allem Mazda oder Fuji Heavy Industries (Subaru) treffen, die einen Großteil ihrer oder alle Autos in die Vereinigten Staaten einführen. Auch japanische Zulieferer in Mexiko würden schwer leiden.

Die angeblichen Handelshemmnisse in Japan sind schwer nachzuweisen. Das Land erhebt keinen Zoll auf die Autoeinfuhr, während Amerika 2,5 Prozent auf normale Personewagen und 25 Prozent auf Pick-ups oder sportliche Geländewagen (SUV) verlangt. Amerikas Autobauer klagen zwar über Sicherheitsvorgaben in Japan, doch zeigt der Markterfolg deutscher Hersteller, dass die Hürden nicht unüberwindbar sind. Pikanterweise wären manche der beklagten nichttarifären Handelshemmnisse durch den Transpazifischen Freihandelspakt TPP, dem Trump den Rücken kehrte, gemildert worden.

Der enttäuschte TPP-Anhänger Abe hat signalisiert, dass Japan sich wie von Trump gewünscht auch auf einen bilateralen Freihandelsvertrag einlassen könnte. Die Sorge in Tokio ist aber groß, dass die Amerikaner dann weit mehr Zugeständnisse – zum Beispiel bei der Öffnung des Agrarmarkts – verlangen könnten als im Rahmen des multilateralen Freihandelspakts. Japan fürchtet vor allem, dass Trump wie in den achtziger Jahren einen Handelskrieg um Autos beginnt. Wie besorgt die Japaner sind, zeigt sich daran, dass Abe mit großer Entourage reist. Erwartet wird, dass er Außenminister Fumio Kishida, Finanzminister Taro Aso und den Minister für Wirtschaft, Handel und Industrie, Hiroshige Seko, mitnehmen wird. Jüngst traf Abe Toyoda zum Abendessen – eine Seltenheit. Angeblich soll das Treffen vor langer Zeit geplant worden sein, unabhängig von Trumps Attacken. Über die Details des Gesprächs schweigen Abe und Toyoda sich aus.

Um Trump nicht zu reizen, hat Japans Regierung sich mit Kritik an dem Amerikaner und besonders an der Blockade für Einreisende aus sieben mehrheitlich muslimischen Ländern zurückgehalten. Japan müsste sich mit Kritik ohnehin zurückhalten, hat es doch unter Abe nur wenige tausend Flüchtlinge aufgenommen. Doch ob bei Trump Zurückhaltung hilft, muss sich erst noch zeigen. Als Geheimwaffe setzt Abe auf den Sport. Am Samstag, dem zweiten Tag des Gipfeltreffens, hofft er in Florida auf eine Runde Golf mit dem Präsidenten, um persönliche Bande zu knüpfen. Schon im November war Abe als erster ausländischer Regierungschef nach New York gepilgert und hatte dem designierten Präsidenten einen japanischen Golfschläger mitgebracht. Abes Neigung zur Golf-Diplomatie hat historische Anklänge. Schon in den fünfziger Jahren entspannte sich sein Großvater, Ministerpräsident Nobusuke Kishi, in Amerika mit Präsident Dwight Eisenhower beim Golf. Kishi festigte den Verteidigungspakt zwischen Amerika und Japan, in dem Abe Japan heute mehr Gewicht geben will. In Abes Wunsch nach einem persönlichen Vertrauensverhältnis zu Trump schwingt zugleich die Hoffnung mit, dass es zwischen den beiden so funkt wie zwischen früheren amerikanisch-japanischen politischen Paaren. Zuletzt kamen George W. Bush und Junichiro Koizumi gut miteinander aus, bevor in den achtziger Jahren Ronald Reagan und Yasuhiro Nakasone. Freilich verhindert das gute Verhältnis zwischen „Ron“ und „Yasu“ nicht, dass Amerika einen Handelskrieg gegen Japan begann.

# Chinas Währungsreserven sinken auf niedrigsten Wert seit 2011

Wert fällt unter 3 Billionen Dollar

hena. SCHANGHAI, 7. Februar. Weil sie den Fall der Währung Yuan auffallen will, hat die chinesische Regierung in knapp zwei Jahren Währungsreserven im Wert von einer Billion Dollar verkauft. Die in China diskutierte Frage, ob sie die Reserven unter die symbolische Grenze von 3 Billionen Dollar sinken lassen wird, ist beantwortet: Stand Ende Januar betragen diese 2,998 Billionen Dollar, wie die Pekinger Zentralbank am Dienstag mitgeteilt hat.

Im Juni 2014 hatten die Reserven noch 3,99 Billionen Dollar betragen. Seither jedoch befindet sich Chinas Währung in einem Teufelskreis: Weil die Wirtschaft schwächelt, ziehen immer mehr Investoren und Privatleute ihr Geld aus dem Land ab. Das drückt den Wert des Yuan, woraufhin noch mehr Yuan-Vermögen umgetauscht werden, weil die Menschen den Wert ihrer Ersparnisse schützen wollen.

Peking hat daraufhin im vergangenen Jahr scharfe Kapitalverkehrskontrollen eingeführt. Diese gehen so weit, dass sogar ausländische Konzerne, unter anderem auch deutsche, keine Überweisungen mehr aus China in ihre Heimatländer tätigen können. Chinesische Konzerne dürfen ohne Genehmigung keine grö-

ßeren Akquisitionen im Ausland vornehmen. Chinesischen Bürgern ist es zudem seit Jahresbeginn nicht mehr erlaubt, den Betrag von 50 000 Dollar, den sie jährlich tauschen dürfen, für Immobilienkäufe im Ausland zu verwenden.

Mittelfristig gehen Fachleute davon aus, dass Unternehmen und Privatleute Wege finden, die Kontrollen wieder zu umgehen. Sollte der Dollar an Stärke zulegen und der Kurs des Yuan wieder kräftiger fallen, wird der Druck auf die Sparrer zunehmen, ihr Vermögen außer Landes zu schaffen, im Zweifelsfall durch Schmuggel. Kurzfristig aber scheinen die Beschränkungen Wirkung zu zeigen. So sind die Währungsreserven im Monat Januar nur noch um 12,3 Milliarden Dollar geschrumpft. Im November waren sie hingegen noch um 70 Milliarden Dollar gefallen. Weil der Yuan teilweise an Stärke zugelegt hatte, kauften viele Investoren offensichtlich weniger ausländische Währung, woraufhin die Zentralbank weniger Reserven einsetzen musste, um den Yuan-Kurs zu stützen. Dass die Zentralbank diese nicht unter 3 Billionen Dollar fallen lassen würde, darüber hatte es Spekulationen gegeben, die sich nun als haltlos erwiesen haben.

# Deutscher Target-Saldo fast 800 Milliarden Euro

ppl. FRANKFURT, 7. Februar. Die Ungleichgewichte im Zahlungssystem der europäischen Notenbanken namens Target haben im Januar ein Rekordniveau erreicht. Die Deutsche Bundesbank verzeichnete per Ende Januar mit 795,6 Milliarden Euro den höchsten Target-Saldo aller Zeiten. Dies teilte die Bundesbank am Dienstag auf ihrer Internetseite mit. Gegenüber dem Vormonat sind die deutschen Forderungen gegen das Eurosystem nochmals um mehr als 40 Milliarden Euro gestiegen. Umgekehrt wuchs der negative italienische Target-Saldo im Januar um gut 8 auf 364,7 Milliarden Euro, wie aus Daten der Banca d'Italia hervorgeht. Die Summe der Ungleichgewichte der Target-Salden im Euroraum hat Ende Dezember schon 1076 Milliarden Euro erreicht. Ökonomen streiten über die Bedeutung dieser Zahlen. Die Europäische Zentralbank betont, dass die stark steigenden Target-Salden derzeit keine neue Euro-Krise wie 2012 anzeigten, sondern aufgrund der oft über die Bundesbank abgewickelten Anleihekäufe stiegen. Einige Ökonomen sehen im immer größeren Target-Minus Italiens aber doch ein Zeichen für eine verdeckte Kapitalflucht aus dem Land.

# Betriebsrat warnt vor Aufspaltung der Bahn

enn. BERLIN, 7. Februar. Der Gesamtbetriebsrat der Deutschen Bahn wehrt sich gegen den Vorschlag, den Konzern in die Bereiche Infrastruktur und Verkehr aufzuspalten. „Die Tatsache, dass man aktuell auf der Suche nach einem neuen Vorstandsvorsitzenden ist, löst nicht gleichzeitig die Frage nach einer Bahnreform aus“, sagte der Vorsitzende des Konzernbetriebsrates, Jens Schwarz, am Dienstag in Berlin. Wichtig sei nach dem Rücktritt von Bahnchef Rüdiger Grube Kontinuität. „Der Konzern braucht Entscheidungen zur Nachfolge jetzt. Vom Eigentümer erwarten wir agiles Handeln in der Frage der Neubesetzung des Vorstandsvorsitzenden“, sagte Schwarz, der auch dem Aufsichtsrat angehört. Eine Trennung von Netz und Betrieb komme nicht in Frage: „Wir stehen zum integrierten Konzern.“ Die Bahn stehe wegen der Digitalisierung im größten Umbruch seit der Bahnreform 1994. Sie brauche keinen „Nebenschauplatz“. Am Vortag hatten acht Bahnfachleute, darunter der GDL-Vorsitzende Claus Weselsky und Manager von Bahn-Konkurrenten, eine Aufspaltung des Konzerns und den Verzicht auf einen Bahnchef zur Debatte gestellt.

## RECHT UND STEUERN



# Das Recht auf Abschalten kann man regeln

Manche Länder haben Gesetze zur Erreichbarkeit – Deutschland verzichtet. Warum?

## Schlichtung für Verbraucher

Seit Februar müssen Unternehmen darüber informieren, ob sie ein Schlichtungsverfahren anbieten – und zwar „leicht zugänglich, klar und verständlich“. So sieht es das „Verbraucherstreitbeilegungsgesetz“ (VSBG) vor. Unternehmen können sich freiwillig einer Schlichtungsstelle unterwerfen, über einen Trägerverein oder auch – im Falle von Energieunternehmen – gesetzlich an eine solche gebunden sein. Die Pflicht trifft alle Unternehmen ab zehn Beschäftigten, sofern sie Verträge mit Verbrauchern abschließen. hw.

## Schlichtung für Anwälte

Wenn Mandanten mit ihren Anwälten wegen zu hoher Honorare aneinandergeraten oder sogar Schadensersatz wegen Beratungsfehlern fordern, können sie sich an die Verbraucherschlichtungsstelle der Anwaltschaft wenden. Diese ist deutlich betriebsamer geworden: Die Zahl der Schlichtungsvorschläge stieg im Jahr 2016 um 40 Prozent. Die Annahmequote liegt bei etwa 61 Prozent, heißt es im nun veröffentlichten Tätigkeitsbericht für das vergangene Jahr. 1010 Anträge auf Schlichtung sind demnach insgesamt eingegangen. hw.

## Schlichtung gesucht

Die Berufsrechtsreform der Rechtsanwälte steht auf der Kippe: Eigentlich hatten sich die Koalitionsparteien Mitte Februar einigen wollen. Doch nun scheint ein Kompromiss in die Ferne zu rücken. „Die Union hat unsere Kompromissvorschläge abgelehnt“, sagte Johannes Fechner der „Neuen Juristischen Wochenschrift“. Das Gesetzesvorhaben soll unter anderem die Berufsanerkennungsrichtlinie der EU umsetzen. Vorgesehen war ursprünglich, dass die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) per Satzung Berufsbildungspflichten ausgestaltet. Als dies wegen der damit verbundenen Einschränkungen für die Berufsträger aus dem Entwurf gestrichen wurde, hagelte es Kritik der BRAK und des Deutschen Anwaltvereins. Die Berufsvereinigungen wollen durch die neuen Pflichten auch verhindern, dass die EU die freien Berufe reguliert. hw.

BONN, 7. Februar. Die Bundesarbeitsministerin hat ihr Weißbuch „Arbeiten 4.0“ vorgestellt. Das Echo war – wie wohl nicht anders zu erwarten – geteilt. Die einen sehen hierin einen wertvollen Beitrag in der Diskussion um ein zukunftsfähiges Arbeitsrecht, die anderen einen allzu vorsichtigen Versuch, vermeintlich unverzichtbare Arbeitnehmerrechte in die neue Zeit zu retten.

Zur Frage der ständigen Erreichbarkeit ist dabei schon viel geschrieben worden. Das Weißbuch stellt recht lapidar fest: „Mit der Digitalisierung gewinnt die arbeitsbezogene Erreichbarkeit in der Freizeit weiter an Bedeutung.“ Und dennoch: „Hier gelten die üblichen arbeitsrechtlichen Grundsätze. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind nicht verpflichtet, für ihren Arbeitgeber in der Freizeit erreichbar zu sein. (...) Deshalb ist kein gesetzlicher Handlungsbedarf erkennbar.“

Andere Länder denken anders. Der französische Gesetzgeber hat vorgekann, wie Rahmenbedingungen geändert werden können, um betriebsnahe Lösungen zu erleichtern. Es geht um Nudging, also unverbindliche Rahmenregelungen, die helfen, das „Richtige“ freiwillig zu tun. Das Gesetz vom 8. August vergangenen Jahres verankert im Arbeitsgesetzbuch ein Recht des Arbeitnehmers, offline zu sein (plastisch spricht es vom *droit à la déconnexion*, also etwa einem Recht auf Abschalten). Die Tarifvertragsparteien einer Branche haben ab Jahresbeginn darüber zumindest einmal im Jahr zu verhandeln (art. L 2242-8 *Te alinéa Code du travail*). Es ist darüber zu verhandeln, wie dieses Recht – auch unter Berücksichtigung der familiären Situation des Arbeitnehmers – umgesetzt und konkretisiert werden kann. Ein Einigungszwang oder ein konkreter Inhalt dieser Vereinbarung ist nicht vorgesehen. Aber kommt es nicht zu einer Einigung, dann muss der Arbeitgeber hierfür – nach Stellungnahme des *comité d'entreprise* – einseitig Regeln formulieren. Schon dies schafft Klarheit für die Beschäftigten. Oftmals ist es gerade die Grauzone, die belastet. Das deutsche Recht kennt Vergleichbares im Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats bei der Arbeitszeit – dazu muss dieser aber vorhanden sein und auch tätig werden.



Jederzeit für die Chefin erreichbar: Arbeitsministerin Andrea Nahles

Foto Marco Urban

Das Arbeitszeitrecht gehört zu den ältesten und wichtigsten arbeitsrechtlichen Regelungen. Es ist immer darauf zu überprüfen, ob es noch in die moderne Arbeitswelt passt. Smartphone, E-Mail und Ähnliches gab es früher nicht. Auch wenn die Rechtsprechung damit vielleicht umgehen kann, sollte der Gesetzgeber selbst eine bessere Feinjustierung vornehmen. Das würde Gelegenheit für eine Diskussion schaffen, wie viel Erreichbarkeit in der Freizeit des Arbeitnehmers unsere Gesellschaft beansprucht.

Dabei hätte eine neue Regelung nicht nur europäische Rahmenbedingungen zu beachten – das Arbeitszeitgesetz setzt die Arbeitszeitrichtlinie um. Es geht darum, präziser zu beschreiben, welche geringfügigen Störungen der Freizeit wir noch hinnehmen wollen, wo die Schwelle der Erheblichkeit verläuft, also welche geringfügigen Unterbrechungen der Freizeit zulässig sein sollen. Unternehmen müssen dazu Grundsätze entwickeln. Dazu muss das Ausmaß der Belastung erst einmal bekannt sein. Hier gibt es einige intelligente Wege, des Problems Herr zu werden. So

hat das amerikanische Department of Labor eine App herausgebracht („DOL-Timesheet“), mit der Arbeitnehmer leicht ihre Arbeitszeiten am Handy festhalten können. Wenn ein Unternehmen dieses Wissen hat, kann es planen, ob und wie es reagieren will – das gehört dann allerdings auch zu seinen Obliegenheiten.

Wer sein Handy nicht abschaltet, der kann auch selbst nicht abschalten. Wer rund um die Uhr ansprechbar ist, schadet damit auch der Qualität seiner Arbeit. Auf der anderen Seite: Eine in fünf Minuten geschriebene E-Mail am Samstag, die eine Stunde Konferenz am Montag entbehrlich macht, kann nicht nur im Interesse des Unternehmens, sondern auch des Arbeitnehmers sein. Es geht nicht um besessene Bevormundung, sondern um einen ebenso angemessenen und wirksamen Schutz der Freizeit des Arbeitnehmers. GREGOR THÜSING

Der Autor ist Direktor des Instituts für Arbeitsrecht und Recht der sozialen Sicherheit der Universität Bonn.

Mehr zum Thema Recht & Steuern im Internet auf unseren Seiten [www.faz.net/recht](http://www.faz.net/recht)

Blog: [www.faz.net/dasletztewort](http://www.faz.net/dasletztewort)

# Agiles Projekt, agiles Patent

Rechtsprobleme bei neuartiger Teamarbeit

MÜNCHEN, 7. Februar. Die deutschen Unternehmen werden agil. „Garagen“, „Scrums“ und „Sprints“ mit wechselnden – auch unternehmensexternen – Beteiligten ersetzen klassische Entwicklungsprozesse. Dies wirft nicht nur arbeitsrechtliche Fragen auf, sondern hat auch wichtige Auswirkungen auf die rechtliche Zuordnung der Entwicklungsergebnisse und deren Absicherung. Agile Projekte haben zumeist kurze Entwicklungszeiträume, die Teams wechseln und können die Lösungswege zum Entwicklungsziel frei wählen.

Werden in ein agiles Projekt externe Teammitglieder einbezogen, braucht es für diese Zusammenarbeit vertragliche Regelungen. Treffen die Beteiligten eines Projekts keine Regelungen über die rechtliche Zuordnung der Entwicklungsergebnisse, bleibt es bei der gesetzlichen Verteilung. Danach wird regelmäßig der Arbeitgeber des jeweiligen Erfinders deren Inhaber. Eine Ausnahme gilt für Leiharbeitsverhältnisse, bei denen nach den gesetzlichen Vorschriften der Entleiher Inhaber der ersonnenen Erfindungen wird. Haben Arbeitnehmer mehrerer Unternehmen gemeinschaftlich ein Entwicklungsergebnis erzielt, stehen die Rechte daran allen zu gleichen Teilen zu.

Einschneidender können die Konsequenzen sein, wenn durch die Zusammenarbeit wegen des gemeinsamen Zwecks eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts entsteht. Dann werden die entstandenen Entwicklungsergebnisse gemeinschaftliches Vermögen der Gesellschafter und sind an die Gesellschaft gebunden. Eine solche Zuordnung der Ergebnisse wird den Interessen des „Heren des Projekts“, der Externe einbezieht, nicht gerecht. Abweichende Regelungen durch einen Projektvertrag sind erforderlich. Es ist ratsam, in einem solchen Vertrag auch zu regeln, ob und in welchem Umfang mitwirkende Unternehmen Rechte an ihrem bestehenden geistigen Eigentum für das Projekt einräumen und wie für die Entwicklung und mögliche Verletzungen von Drittschutzrechten gehaftet wird. Denn angesichts der Kürze der Entwicklungsphase

ist es oft kaum möglich, die Schutzrechtssituation umfassend zu recherchieren.

In klassischen Entwicklungsprojekten werden regelmäßig die unternehmenseigenen Patentabteilungen eingebunden, um frühzeitig Erfindungen zu schützen und Entwicklungssackgassen aufgrund von bereits existierenden Drittschutzrechten zu vermeiden. Bei einem nur wenige Wochen dauernden „Sprint“ in einem agilen Projekt bleibt dafür allerdings kaum Zeit. Die Einbeziehung eines Patentanwalts in dieser Phase mag der Grundidee eines agilen Arbeitsmodells widersprechen – das Arbeiten in möglichst kleinen Teams, um neue Lösungen zu finden.

Aber gerade in Bereichen mit hoher Patentdichte ist dies unumgänglich. Hierzu bedarf es „agiler Patentanwälte“, die geschult und erfahren sind und sich an die Strukturen eines agilen Projekts, dessen Herausforderungen und Geschwindigkeit anpassen. Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass schutzfähige Entwicklungsergebnisse dokumentiert werden. Auch dies mag die Grundidee, sich bei agilen Projekten auf eine Mindestdokumentation zu beschränken, relativieren. Die Dokumentation ist allerdings wichtig, um Schutzrechtsanmeldungen einleiten zu können und festzuhalten, wer die Entwicklungsergebnisse erzielt hat.

Ob Erfindungen in einem klassischen Entwicklungsprozess oder einem agilen Projekt entstehen, kann ebenso Auswirkungen auf die gesetzlich vorgesehene Erfindervergütung haben. Um diese zu berechnen, ist es auch maßgeblich, wie hoch die Initiative des Arbeitnehmers bei der Aufgabenstellung zu bewerten ist und in welchem Umfang der Arbeitgeber durch technische Hilfsmittel unterstützt hat. Bei Erfindungen, die in agilen Projekten erzielt werden, dürften diese Kennzahlen jedoch relativ niedrig ausfallen, weil die Aufgabe oft ohne unmittelbare Angaben der Lösungsschritte gestellt wird und der Arbeitgeber technische Hilfsmittel bereitstellt. BENJAMIN KOCH

Der Autor ist Partner im Bereich Intellectual Property bei Baker McKenzie.